

Die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes nicht aufgeführten Textlichen Festsetzun-gen bleiben wie im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan "Kappesberder, Im Bau, Am Mühlen-weg, Unterste Weid, Im Gebücks" vom 18.Oktober 1989 der Ortsgemeinde Monzingen unver-ändert bestehen. Die geänderte planungsrechtliche Festsetzung bezieht sich nur auf das Grund-stück mit den Flurstücknummern 10/1, 12/8, 12/10, 13, 87/4, 87/5.

Die im Urplan eingezeichnete Maßnahmenfläche M1, entlang der nördlichen Geltungsbereichs-grenze, wurde bisher nicht umgesetzt und wird damit entsprechend der angesprochenen Erwei-terung überplant.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes, erfolgt keine Umstellung auf die aktuelle BauNVO. Es ist weiterhin die BauNVO von 1977 anzuwenden.

Die Festsetzung der offenen Bauweise wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplanände-rung ersatzlos gestrichen.

### 1.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baugrenzen innerhalb der Plan-zeichnung.

## 1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### Zuwegungen sind auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Baufenster zulässig. 1.4 Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-den, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellte Parzelle 17 in Flur 32 der Gemeinde Monzingen wird als externe Maßnahmenfläche festgesetzt und in den Geltungsbereich des Bebauungspla-nes mit aufgenommen. Innerhalb dieser Parzelle sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

• Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen im westlichen und nördlichen Randbereich

• Dauerhafte Freihaltung von ca. 1.350 m2 bis 1.550 m2 Fläche durch regelmäßige Mahd

- Abräumen der auf der freien Fläche verbliebenen Reste der Rebkulturen
- mit Abtransport des Mahdgutes • Entwicklung von Inseln mit wärmeliebenden Gebüschen auf den restlichen 685 m2 bis 885 m2 der Fläche.

Im Falle einer Entnahme von Gehölzen im Plangebiet sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG diese ausschließlich in der unbelaubten Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden. Sollte eine Entnahme außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen Anfang März und Ende September) notwendig sein, ist im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle auf Bruten von Vögeln bzw. vorhandener Quartiere von Fledermäusen durch eine versierte Fach-kraft vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle geeignete Quartiere festgestellt, die Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, sind diese mit natürlichen Materialien im Vorfeld der Rodung zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen bzw. in den Bäumen eine Brut von Vögeln stattfinden, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum bis zum Ende der Brut bzw. Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier nicht ent-fernt werden. Ist absehbar, dass die Rodung während der Aktivitätszeit erfolgen muss, sind Sommer-quartiere möglichst bereits im Vorfeld (im Winterhalbjahr) zu verschließen, um eine Ansiedlung von vornherein zu vermeiden.

1.5 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 abs. 1 nr. 25 b BauGB) Die entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ("Industriestraße") bestehenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig nachzu-pflanzen bzw. neu anzulegen. Die die betreffende Fläche wird in der Planzeichnung dargestellt.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedin-gungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standardsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrs-lasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luft-raumes nicht berührt wird. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen)

### Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

ge-langen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau ei-ner Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom

An-tragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kran-vereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

### Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkbe-leuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vor-täuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

### Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetreibers entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (RIL) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten. Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewähr-leisen. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchs-höhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder be-seitigt werden.

### Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentli-che Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleis-nähe kann nicht zugestimmt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbe-sondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektri-sche Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Be-bauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflich-tung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnamen zu prüfen und festzusetzen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Ge-meinde oder vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

### Vorhandene Kabel und Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebs-notwendiger Kabel, Leitungen der DB oder Verrohrun-gen gerechnet werden muss.

### Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelan-gen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeig-nete und wirk-same Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

### Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebsein-richtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Si-cherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebs-störende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

### Haftungspflicht des Planungsträgers/Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßname entstehen, haftet der Pla-nungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorha-benträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

### Anträge auf Baugenehmigung

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sollen der Telekom erneut zur Stellungnahme vorgelegt werde. Die Telekom behält sich weitere Bedingungen und

### **Bahnbetrieb**

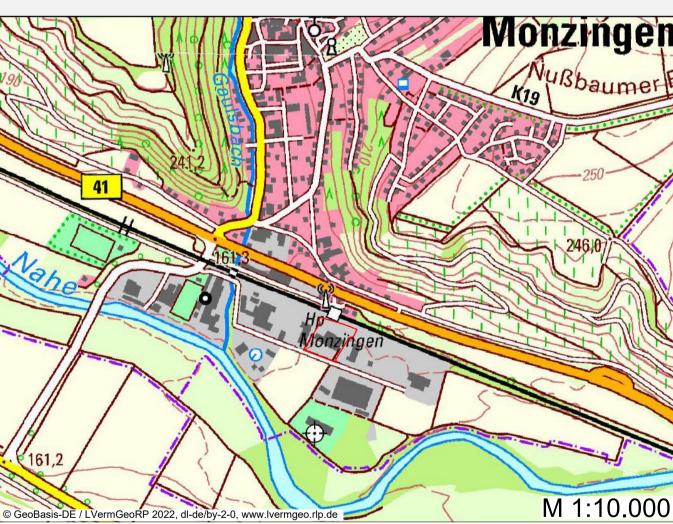
Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub). Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Bahnlärm sind ggfs. vorzusehen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz – Süd weist darauf hin, dass mittelfristig eine Elektrifizierung der Strecke möglich ist, wes-halb entsprechende Abstände zum Gleiskörper einzuplanen sind. **Immissionsschutz** 

Im Rahmen der konkreteren Planung (Bauantrag oder Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) kann es, je nach Umfang der Erweiterung des Lackierbetriebes (z.B. der Betriebszeiten), erforderlich werden, dass eine Immissionsprognose

### Überdachte Stellplätze und Carports (offene Garagen)

Zur eindeutigen Klärung der Begrifflichkeiten wird auf die Garagenverordnung Rheinland-Pfalz

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebie-tes der Nahe (Gewässer I. Ordnung). Das Firmengrundstück 10/1 liegt vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Aus diesem Grund wird die hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Des Weiteren ist § 50 der AwSV zu beachten. Auf die Inhalte des WHG wird hingewiesen.



5. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet "Kappesberder, Im Bau, Am Mühlenweg, Unterste Weid, Im Gebücks"



# Planurkunde



gutschker & dongus GmbH Hauptstraße 34, 55571 Odernheim Tel.:(06755) 96936-0 Fax 96936-60 E-Mail: info@gutschker-dongus.de www.gutschker-dongus.de

Klaus Stein Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

im Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden

Klaus Stein Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)